

Beilage zum Prot.-Prot. Nr. 413

VII.

Regulativ
für die
Diplomprüfungen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

Besondere Bestimmungen der Abteilung für Landwirtschaft.
(Vom 5. Juli 1924.)*

In Ausführung des Art. 17 der Allgemeinen Bestimmungen wird folgendes festgesetzt:

Die erste Vordiplomprüfung kann frühestens zu Beginn des 3. Semesters abgelegt werden und umfasst:

1. Anorganische und organische Chemie;
2. Allgemeine Botanik und Pflanzenphysiologie;
3. Spezielle Botanik I und II;
4. Spezielle Zoologie (inklusive Anatomie und Physiologie der landwirtschaftlichen Haussäugetiere I) und landwirtschaftliche Entomologie;
5. Anatomie und Physiologie der landwirtschaftlichen Haussäugetiere II (inklusive Anatomie und Physiologie der Fortpflanzungsorgane, Geschlechtsfunktionen, Geburtsakt und Milchdrüse);
6. Betriebslehre I und II.

Die Noten in sämtlichen Fächern haben einfaches Gewicht.

Die Kandidaten haben sich durch das Einschreibebuch darüber auszuweisen, dass sie die Arbeiten im chemischen

*) Neudruck unter Berücksichtigung gewisser, am 2. September 1929 beschlossener Änderungen betr. die I. Vordiplomprüfung.